



**Kreisstadt Künzelsau**

**Bebauungsplan**  
**„Agri PV-Anlage KÜN-Steinbach“**  
**Begründung**

**Gemarkung Steinbach**

**Kreisstadt Künzelsau**

**Hohenlohekreis**

Vorentwurf

Planstand vom 28.04.2026

Roland Steinbach  
Freier Landschaftsarchitekt bdla  
Zum Buschfeld 5,7  
74613 Öhringen  
Mail: [info@steinbach-la.de](mailto:info@steinbach-la.de)  
Fon 07941/64778-0



## Inhalt

|                                                          |    |
|----------------------------------------------------------|----|
| 1. ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG .....                 | 3  |
| 2. PLANKONZEPT .....                                     | 6  |
| 3. PLANINHALTE.....                                      | 8  |
| 4. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN.....                         | 10 |
| 5. ERSCHLIESSUNGSKOSTEN.....                             | 10 |
| 6. UMWELTBERICHT, NATURSCHUTZRECHTLICHER AUSGLEICH ..... | 10 |
| 7. ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG (§ 10a Abs. 1 BauGB) ..... | 13 |

## 1. ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG

Ein privater Bauherr beabsichtigt auf dem Flurstück Nr. 196, Gemarkung Steinbach im Außenbereich die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage als Agri-Photovoltaikanlage mit Batteriespeicher. Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich genutzt und umfasst eine Fläche von ca. 11 ha.

Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der Agri-Photovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen. Durch die Nutzung der Plangebietsfläche als Agri-PV-Anlage bleibt die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche weiterhin erhalten und ist entsprechend der DIN SPEC 91434 nachzuweisen. Eine Anpassung des Flächennutzungsplans ist daher nicht erforderlich.

Da das Vorhaben nicht unter die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB fällt, bedarf es zur planungsrechtlichen Sicherung der Agri-Photovoltaikanlage der Aufstellung eines Bebauungsplans.

Mit der Planung wird zugleich ein Beitrag zur Umsetzung der Ziele der Bundes- und Landesregierung zur deutlichen Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien geleistet.

Der Bebauungsplan verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Photovoltaikanlagen mit Batteriespeicher und damit der Nutzung erneuerbarer Energien.
- Umsetzung der Ziele zum Ausbau regenerativer Energien in der Region Heilbronn-Franken.
- Festsetzung geeigneter Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nach Ermittlung der Eingriffswirkung zur ausreichenden Beachtung der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB – insbesondere im Hinblick auf die Umweltbelange „Boden“ und „Pflanzen, Tiere, Artenschutz“.

### 1.1 Raumplanung

#### Bundesraumordnungsplan Hochwasser

Angesichts der großen Hochwasserschäden in den letzten beiden Jahrzehnten und angesichts des aufgrund des Klimawandels größer werdenden Hochwasserrisikos durch Starkregenereignisse oder Meeresspiegelanstieg wurde von der Bundesregierung der Länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz beschlossen (BUNDESREGIERUNG 2021). Allgemeine Festlegungen sind:

#### 1. Hochwasserrisikomanagement

*1.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.*

## **2. Klimawandel und -anpassung**

*1.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.*

### **Landesentwicklungsplan 2002**

Gemäß Raumstrukturkarte des Landesentwicklungsplans 2002 (WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG, ABT. 5 (HRSG.) 2002) gehört das Plangebiet zum Bereich „Ländlicher Raum im engeren Sinne“.

Für den ländlichen Raum gilt allgemein:

*2.4.1 (G) Der Ländliche Raum ist als Lebens- und Wirtschaftsraum mit eigenständiger Bedeutung zu stärken und so weiterzuentwickeln, dass sich seine Teilräume funktional ergänzen und seine landschaftliche Vielfalt und kulturelle Eigenart bewahrt bleiben. Günstige Wohnstandortbedingungen sollen gesichert und Ressourcen schonend genutzt sowie ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote wohnortnah bereitgestellt werden. Großflächige Freiräume mit bedeutsamen ökologischen Funktionen sind zu erhalten. Grundlage dafür sind eine flächendeckende, leistungsfähige, ordnungsgemäß und nachhaltig wirtschaftende Landwirtschaft sowie eine nachhaltig betriebene, naturnahe Forstwirtschaft.*

Für den ländlichen Raum im engeren Sinne gilt darüber hinaus:

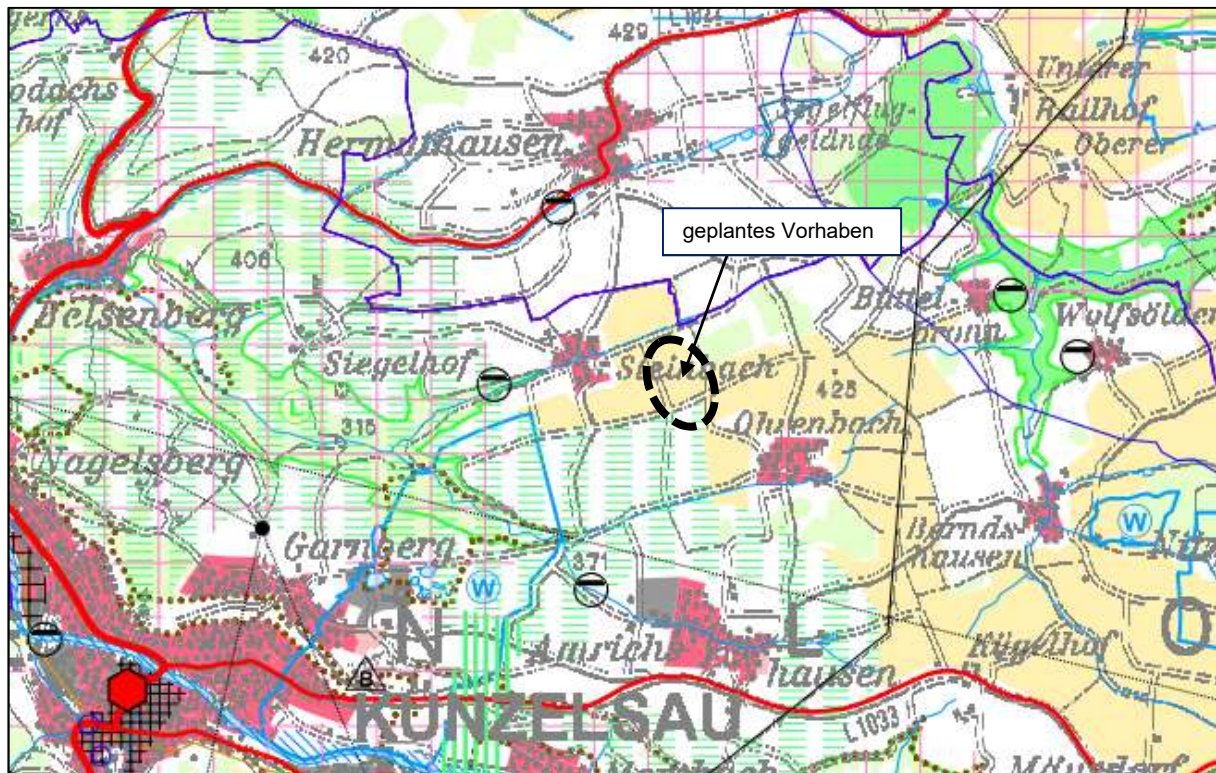
*2.4.3 (G) Der Ländliche Raum im engeren Sinne ist so zu entwickeln, dass günstige Wohnstandortbedingungen Ressourcen schonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden.[...]*

*2.4.3.5 (Z) Die Land- und die Forstwirtschaft sollen als leistungsfähige Wirtschaftszweige so fortentwickelt werden, dass sie für den Wettbewerb gestärkt werden und ihre Funktionen für die Ernährungs- und Rohstoffsicherung sowie ihre naturschutzrelevanten und landschaftspflegerischen Aufgaben auf Dauer erfüllen können.*

Entsprechend der Raumnutzungskarte zum **Regionalplan** „Heilbronn-Franken 2020“ liegt das Plangebiet innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft (VBG; PS 3.2.3.3).

*Z (3) In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft sollen der Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.*

*Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Größe von insgesamt 11 ha, die vollständig als Sondergebiet mit Zweckbestimmung Agri-Photovoltaikanlage ausgewiesen wird. Somit ist die Fläche im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft weiterhin zu einem überwiegenden Flächenanteil landwirtschaftlich nutzbar. Es wird der landwirtschaftlichen Nutzung lediglich eine weitere Nutzung hinzugeführt.*



**Abb. 1:** Auszug aus Raumnutzungskarte des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020. Stand 12.01.2026.

## 1.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan 2020 der Gemeindeverwaltungsverbands Hohenloher Ebene (4. Fortschreibung, 2. Änderung von 2019) ist das Plangebiet als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen.

Für die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Außenbereich ist gemäß den Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und des BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Dieser ist nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Durch die Nutzung der Plangebietsfläche als Agri-PV-Anlage bleibt die Flächennutzung als landwirtschaftlich genutzte Fläche weiterhin erhalten. Die Festsetzungen des Bebauungsplans legen fest, dass die landwirtschaftliche Nutzung im Bereich der Agri-PV-Anlage nach DIN SPEC 91434 nachzuweisen ist, sodass die Doppelnutzung von Landwirtschaft und Photovoltaik gewährleistet bleibt. Durch diese Ausgestaltung bleibt die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche erhalten, sodass eine Anpassung des Flächennutzungsplans nicht erforderlich ist.

### 1.3 Schutzgebiete

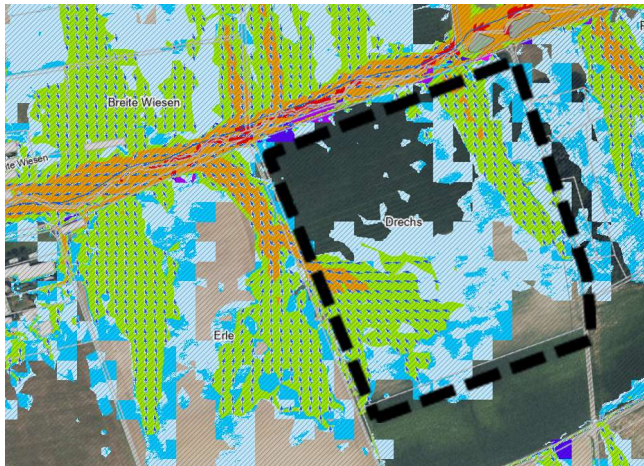
Im Plangebiet selbst befinden sich keine Schutzgebiete oder geschützte Biotop. Nördlich angrenzend an einen Wirtschaftsweg fließt der Steinbach, der als geschütztes Biotop erfasst ist.

Der Steinbach stellt außerdem ein Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlicher Bedeutung dar.

Flächen des landesweiten Biotopverbunds Offenland werden nicht tangiert. Der Steinbach nördlich des Plangebiets ist als Kernfläche, Kernraum und Ergänzungsfläche des Biotopverbunds Gewässerlandschaften dargestellt und streift das Plangebiet an wenigen Stellen.

Das Plangebiet liegt in keiner Wasserschutzgebietszone. Es liegen weder Überschwemmungsgebiete noch Überflutungsflächen gemäß Hochwassergefahrenkarte vor.

### 1.4 Starkregen



**Abb. 2:** Auszug aus der Starkregengefahrenkarte, Überflutungstiefe extrem. Quelle: [udo.lubw.baden-wuerttemberg.de](http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de) Stand 05.12.2025

Bei Starkregenereignissen „extrem“ kann es gemäß der Starkregengefahrenkarte zu Überflutungen mit Tiefen zwischen 0,05 m und 0,1 m sowie punktuell von bis zu 0,1 m bis 0,5 m kommen. Die Fließgeschwindigkeiten erreichen dabei vereinzelt Werte zwischen 0,5 m/s und 2 m/s. Dies ist bei der Errichtung der Transformatorenstation und Batteriespeicher zu berücksichtigen.

## 2. PLANKONZEPT

### 2.1 Bestand/ Vorhabensbeschreibung

Beim Vorhabensbereich handelt es sich um einen intensiv genutzten Acker. Im Süden grenzt das Plangebiet direkt an einen weiteren Acker an, die westlich gelegenen Ackerflächen sowie der östlich gelegene Wald sind durch einen Wirtschaftsweg getrennt. Nördlich verläuft der Steinbach, ebenfalls getrennt durch einen Wirtschaftsweg. Entlang der westlichen, nördlichen und östlichen Flurstücksgrenze verlaufen grabbewachsene Entwässerungsgräben. Entlang des nördlich verlaufenden Steinbachs befindet sich ein gewässerbegleitender Gehölzstreifen.



**Abb. 3:** Nördlicher Bereich des Plangebiets, rechts der Steinbach



**Abb. 4:** Blick nach Osten, im Hintergrund der Wald



**Abb. 5:** Blick nach Norden entlang westlicher Grenze



**Abb. 6:** Blick nach Süden entlang östlicher Grenze

### *Vorhabensbeschreibung*

Die Agri-PV-Module werden zum aktuellen Planungsstand senkrecht aufgestellt. Die Reihen verlaufen in Nord-Süd-Richtung. Zwischen den Modulreihen wird die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Der Mindestabstand der Module zur Geländeoberkante ist mit 0,8 m festgesetzt. Die Gesamthöhe der Module beträgt max. 4,5 m über Geländeoberkante.

An der östlichen Grundstücksgrenze wird ein Abstand von 30 m zum angrenzenden Wald eingehalten. In nördlicher und südlicher Richtung ist ein Vorgewende vorgesehen, um das Wenden bei der Bewirtschaftung zu ermöglichen.

Zur Speicherung und Einspeisung von Strom ist angedacht, einen Batteriespeicher in Containerbauweise aufzustellen.

Der Bebauungsplan regelt sowohl die maximalen Modulhöhen als auch die Bauhöhen der notwendigen Betriebsgebäude, Technikstationen und sonstigen baulichen Anlagen sowie die überbaubaren Grundstücksfläche.

## 2.2 Erschließung

Das Plangebiet ist über bestehende Wirtschaftswege erschlossen und kann von Norden her angefahren werden.

Für den Betrieb des Solarparks sind nicht mehr Fahrten nötig, als für die bisherige Bewirtschaftung der Flächen, so dass mit keinem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen ist.

## 2.3 Wahl des Standortes

Der Vorhabensbereich ist naturschutzfachlich unbedenklich. Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Das Plangebiet ist gemäß Flurbilanz 2022 als Vorbehaltsflur I der Wertstufe II ausgewiesen und wird derzeit als Acker genutzt. Durch den Betrieb als Agri-PV-Anlage ist eine gleichzeitige landwirtschaftliche Nutzung der Fläche vorgesehen und erforderlich, so dass die Flächen weiterhin nahezu in gleichem Flächenumfang der Lebensmittelproduktion zur Verfügung stehen.

Die Lage der Photovoltaikanlage ist mit geringstmöglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Durch die Lage und Topographie sind die Module nur von wenigen Stellen aus einsehbar.

## 2.4 Räumlicher Geltungsbereich/Flächenbilanz

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die folgenden Flurstücke: Kreisstadt Künzelsau, Gemarkung 288 Steinbach, Flst. Nr. 196.

Die Flächen innerhalb des Plangebiets verteilen sich wie folgt:

| <b>Flächenbilanz</b>                    |                        |       |
|-----------------------------------------|------------------------|-------|
| Gesamtbruttofläche des Plangebiets (SO) | 110.150 m <sup>2</sup> | 100 % |
| Sondergebiet                            | 110.150 m <sup>2</sup> | 100 % |
| davon überbaubare Fläche (GRZ=0,1)      | 11.015 m <sup>2</sup>  |       |

## 3. PLANINHALTE

### 3.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird als Sondergebiet für Agri-Photovoltaikanlagen festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich die Errichtung von Photovoltaikanlagen und Solarmodulen sowie die zur Betreibung notwendigen Anlagen, wie etwa Transformatoren- und Wechselrichterstationen sowie Stromspeicheranlagen. Die landwirtschaftliche Nutzung zwischen den Solarmodulen wird zwingend festgesetzt. Die Agri-PV-Anlage muss die Anforderungen des EEG erfüllen. Die landwirtschaftliche Nutzung im Bereich der Agri-PV-Anlage ist nach DIN SPEC 91434 nachzuweisen. Dies erfolgt im Rahmen des Bauantrags. Die Errichtung und der Betrieb von Batteriespeichern zur Ein- und Ausspeicherung von Strom im Zusammenhang mit der PV-Anlage sind zulässig.

### **3.2 Maß der baulichen Nutzung**

#### Grundflächenzahl

Orientiert an der Modulüberdeckung der vorläufigen Anlagenplanung wird eine Grundflächenzahl von 0,1 festgesetzt. In die Grundflächenzahl wird auch die mit den Solarmodulen überdeckte Fläche einbezogen. Die direkte Bodeninanspruchnahme durch die Unterkonstruktion und Bodenverankerung wird wesentlich geringer sein. Es sollen Rammfundamente zum Einsatz kommen. Hinzu kommen Eingriffe in den Boden durch Transformatorenstationen und Batteriespeicher.

#### Höhe der baulichen Anlagen

Zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Höhe der Photovoltaikanlagen sowie erforderlicher Nebenanlagen auf maximal 4,5 m über Geländeoberkante begrenzt. Der Mindestabstand der Module zur Geländeoberkante wird zur Sicherung eines ungehinderten Wasserabfluss bei Starkregenereignissen mit 0,8 m festgesetzt.

### **3.3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen**

Überbaubare Flächen werden durch eine Baugrenze festgelegt. Alle baulichen Anlagen, wie Solarmodule sowie für den Betrieb notwendigen Anlagen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu errichten. Die nachbarrechtlichen Abstände zur Grundstücksgrenze sind zu beachten.

Um technische Ausfälle und Sicherheitsrisiken zu vermeiden, sind bei der Standortwahl von Trafostation und Batteriespeicher die Überflutungshöhen und Fließgeschwindigkeiten bei möglichen Starkregenereignissen zu berücksichtigen.

### **3.4 Flächen für die Landwirtschaft**

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs sind zur Erfüllung der Anforderungen nach EEG und der DIN SPEC für eine Agri-PV-Anlage landwirtschaftlich zu nutzen.

### **3.5 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

Folgende Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden festgelegt:

- Verzicht auf Beleuchtung: Zum Schutz nachtaktiver Tiere ist eine Beleuchtung der Anlage nicht zulässig.
- Um Auswaschungen in den Boden und ins Grundwasser zu vermeiden, werden unbeschichtete metallische Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen ausgeschlossen.
- Zur Vermeidung zusätzlicher Flächenversiegelung sind eventuell nötige Erschließungswege und sonstige Flächen mit wasserdurchlässigen Materialien zu erstellen.

## **4. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

Ergänzend zu den planungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan werden gemäß § 74 LBO örtliche Bauvorschriften erlassen. Die getroffenen Festsetzungen zur Gestaltung der Anlagen stellen Mindestanforderungen dar, um eine gewisse gestalterische Qualität zu sichern und den Eingriff in das Landschaftsbild zu minimieren.

### **4.1 Gestaltung der baulichen Anlagen**

Zur besseren Integration in das Landschaftsbild ist die PV-Anlage, die baulichen Anlagen und die Einzäunung in Gestalt, Material sowie Farbe einheitlich auszubilden. Grelle Farben sind nicht zulässig. Trafo- oder Übergabestationen können in Weiß gestaltet werden.

### **4.2 Einfriedungen**

Einfriedungen sind als offene, maximal 2,4 m hohe Metall- oder Maschendrahtzäune mit Übersteigschutz sowie alternativ Solarzäune zulässig. Einfriedungen sind erforderlich, um ein unbefugtes Betreten der Anlage zu verhindern. Ein Bodenabstand von 0,15 m oder eine Gitterweite von 0,15 x 0,15 m ist einzuhalten. Der Einsatz von Stacheldraht im bodennahen Bereich ist unzulässig. Ein einheitliches Erscheinungsbild in gedeckten Farben ist verpflichtend.

### **4.3 Nachrichtlich übernommene Festsetzungen und Hinweise**

In den Bebauungsplan wurden ergänzend Hinweise zu folgenden Aspekten aufgenommen:

- Denkmalschutz
- Grundwasserschutz
- Landwirtschaft
- Rückbauverpflichtung
- Baugrunduntersuchung
- Starkregen
- Erdaushub/Bodenschutz

## **5. ERSCHLIESSUNGSKOSTEN**

Alle Kosten für die Erschließung, Ver- und Entsorgung des Plangebietes gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.

## **6. UMWELTBERICHT, NATURSCHUTZRECHTLICHER AUSGLEICH**

### **6.1 Umweltbericht**

Gemäß § 2a Nr. 2 BauGB wird vom Büro Steinbach aus Öhringen ein Umweltbericht erstellt, in dem die Belange des Umweltschutzes ermittelt und bewertet wurden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Ein Vorentwurf ist beigelegt.

## 6.2 Grünplanung/ Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Die grünordnerischen Belange des Bebauungsplans sowie die Ermittlung der Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 1a Abs. 3 BauGB werden im Rahmen des Umweltberichtes dargestellt und bewertet.

Auf Grundlage dieser Bewertung werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen sowie – für unvermeidbare Eingriffe – Maßnahmen zum Ausgleich vorgesehen. Diese Maßnahmen werden über entsprechende textliche Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert.

Die geplanten Maßnahmen tragen dazu bei, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft möglichst gering zu halten und verbleibende Eingriffe auszugleichen. Gleichzeitig dienen sie dazu, die Anlage landschaftlich einzubinden und eine verträgliche Einordnung in die umgebende freie Landschaftsstruktur zu gewährleisten.

## 6.3 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen werden im Umweltbericht aufgeführt:

- *Verzicht auf Beleuchtung*

Nachaktive Tiere, insbesondere Insekten, Schmetterlinge, Vögel und Fledermäuse werden von hellem Licht in der freien Landschaft in ihrem natürlichen Verhalten erheblich gestört. Zu deren Schutz wird eine Beleuchtung der Photovoltaikanlage ausgeschlossen.

- *Vermeidung von Bodenverdichtungen und Schadstoffeinträgen in den Boden*

Zum Erhalt der Bodenfunktionen und um die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit zu erhalten sind Bodenverdichtungen zu vermeiden. Durch Transformatoren mit ausreichend dimensionierter Auffangwanne wird ein Austreten wassergefährdender Stoffe wirksam verhindert. Um Auswaschungen in den Boden und ins Grundwasser zu vermeiden, werden unbeschichtete metallische Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen ausgeschlossen.

- *Minimierung der Oberflächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß.*

Falls eine Befestigung der Zufahrt erforderlich wird, ist ein wasserdurchlässiger Belag, z.B. Schotterrasen, zu verwenden.

- *Sicherung des Oberflächenabflusses bei Starkregen*

Zur Vermeidung von Abflusshindernissen in Starkregengebieten werden die Photovoltaikmodule mit einem Mindestabstand von 80 cm über dem Boden aufgeständert. Dadurch wird der ungehinderte Oberflächenabfluss gewährleistet.

- *Landschaftsgerechte Gestaltung der baulichen Anlagen*

Ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlage in gedeckten Farben ist vermindert die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds. Zusätzlich tragen die Festsetzungen

hinsichtlich der Modulhöhe dazu bei, die Landschaftsbildveränderungen zu minimieren.

- *kleintierfreundliche Einzäunung*

Um die Durchgängigkeit der Anlage für Kleintiere sicherzustellen wird ein Mindestabstand des Zauns zum Boden von 15 cm, bzw. eine Maschenweite von 15 cm festgesetzt.

- *Ansaat eines Wiesenstreifens*

Die Entwicklung eines artenreichen Grünlands führt zu einer Erhöhung der Biodiversität gegenüber intensiv genutzten Ackerflächen, vor allem für Insekten.

Artenschutzfachliche Maßnahmen werden - falls nötig - im weiteren Verfahren festgelegt.

#### **6.4 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Während der Bauphase besteht die Gefahr des Schadstoffeintrags durch wassergefährdende Bau- und Betriebsstoffe der Baumaschinen. Das Risiko des Schadstoffeintrags kann durch ordnungsgemäß gewartete Baumaschinen sowie einen sachgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Materialien minimiert werden, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Abfallstoffe, die in der Bauphase anfallen, sind durch die Baubetriebe fachgerecht zu entsorgen.

Beim Betrieb der Anlage entstehen keine Emissionen oder Abwässer. Das anfallende Oberflächenwasser kann auf dem Gelände versickern.

Die verwendete Transformatorenstation ist mit einer ausreichend dimensionierten Ölauffangwanne entsprechend den Anforderungen der AwSV auszustatten, die das Auslaufen wassergefährdender Flüssigkeiten wirksam verhindert.

#### **6.5 Licht- und Blendwirkungen**

Die Beurteilung möglicher Blendwirkungen erfolgt auf Grundlage der Hinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI). Schutzwürdige Immissionsorte sind demnach insbesondere Aufenthaltsräume wie Wohn-, Schlaf- oder Büroräume. Feldwege im Bereich der geplanten Agri-PV-Anlage sind nicht zu berücksichtigen. Für Straßen bestehen keine spezifischen Regelwerke, Blendwirkungen sind jedoch aus Gründen der Verkehrssicherheit grundsätzlich zu vermeiden.

Als potenzielle Immissionsorte kommen der Ortsrand von Steinbach und Ohrenbach sowie die Kreisstraßen K2301 und K2302 in Betracht. Aufgrund der geplanten senkrechten Modulaufstellung werden einfallende Sonnenstrahlen überwiegend nach unten in Richtung Boden reflektiert, sodass eine Blendwirkung auf diese Immissionsorte ausgeschlossen werden kann.

Gemäß Regionalplan des Regionalverband Heilbronn-Franken sowie dem aktuellen Flächennutzungsplan der VVG Künzelsau sind im Plangebiet zudem keine Siedlungsflächen vorgesehen.

#### **6.6 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

Das Vorhaben dient der Erzeugung erneuerbarer Energien.

#### **6.7 Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden**

Das Vorhaben ist anlage- und betriebsbedingt nicht mit Emissionen verbunden.

#### **6.8 Ausgleichsmaßnahmen**

Zur naturschutzfachlichen Kompensation der mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen wird ein Wiesenstreifen angelegt. Die Entwicklung eines artenreichen Grünlands führt zu einer Erhöhung der Biodiversität, insbesondere für Insekten.

#### **6.9 Artenschutz und Biotopverbund**

Zur Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt wird im Frühjahr/Sommer 2026 eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt. Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

### **7. ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG (§ 10a Abs. 1 BauGB)**

#### **7.1 Vorbemerkung**

Östlich des Künzelsauer Ortsteils Steinbach soll mit dem Bebauungsplan „Agri PV-Anlage KÜN-Steinbach“ eine Freiflächenphotovoltaikanlage als Agri-Photovoltaikanlage mit Batteriespeicher erstellt werden. Die Erschließung erfolgt über bestehende Wege, die gegenwärtig bereits der Erschließung der Grundstücke dienen.

**Planziel** des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Sondergebiets Agri-Photovoltaik gemäß § 11 (1) und (2) BauNVO. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans beträgt insgesamt 11 ha.

#### **7.2 Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans „Agri PV-Anlage KÜN-Steinbach“ ist gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchzuführen, innerhalb derer die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergebende naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist ebenfalls durchzuführen. Es werden die bewährten Prüfverfahren (Geländebegehung, Erfassung und Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen, artenschutzrechtliches Gutachten etc.) eingesetzt, die eine weitgehend abschließende Bewertung ermöglichen. Weitere Arten umweltbezogener Informationen werden durch die

Kreisstadt Künzelsau und die am Aufstellungsverfahren beteiligten Behörden zur Verfügung gestellt.

Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht ein gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung). Der Umweltbericht und die im Rahmen der Verfahrensschritte gem. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB eingehenden umweltrelevanten Stellungnahmen werden in der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt.

Der Vorentwurf des Umweltberichts ist beigelegt.

**Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden folgende Anregungen berücksichtigt und Hinweise aufgenommen:**

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.